

## Sitzung des Gemeinderates vom 4. Juli 2013

**Anwesend:** die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;  
**Charles SERVATY**, Frau **Gaby GOFFART-KÜCHES**, **Daniel FRANZEN**, **Paul HERMANN**,  
Schöffen;  
**Erwin FRANZEN**, **Edgar FINK**, **Elmar HEINDRICHS**, **Maurice CHRISTEN**,  
Frau **Erika MARGRAFF**, **Ludwig HEINEN**, **Hermann Joseph SCHMIDT**, **Tony BRUSSELMANS**,  
Frau **Sabine CREMER**, **José HECK**, **Albert SCHUGENS** und Frau **Marie-Pierre SCHOMMER**,  
Ratsmitglieder;  
**Manfred GILLESSEN**, Sekretär.

---

### TAGESORDNUNG

1. Protokoll.
  2. Kassenbericht 2. Trimester 2013.
  3. Genehmigung der Rechnungen der Kirchenfabriken des Jahres 2012.
  4. Genehmigung einer Verlängerung der Mitgliedschaft im Flusslaufvertrag der Amel für den Zeitraum von 2014-2016.
  5. Genehmigung von Unterhaltsarbeiten an Gemeindewegen im laufenden Jahr – Teil 2. Genehmigung der Vergabebedingungen eines Arbeitsauftrages.
  6. Kanalisation der „Champagner Straße“ und des „Neuer Weg“ in Weywertz. Genehmigung der Planungsvorlagen vor Eintragung in den Infrastrukturplan.
  7. Genehmigung von Erweiterungen an der öffentlichen Beleuchtung. Annahme des Kostenangebotes von INTEROST.
  8. Planung der Neugestaltung des Kirchplatzes in Weywertz. Prinzipieller Beschluss über die Ausführung der Straßenbeleuchtung im Rahmen des Projektes.
- 

#### **1° Protokoll**

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

#### **2° Kassenbericht 2. Trimester 2013.**

Auf Grund von Artikel L-1124-42 §1 des KLDD nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 2. Trimesters 2013.

#### **3° Genehmigung der Rechnungen der Kirchenfabriken des Jahres 2012.**

##### **a. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz.**

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael in Weywertz in der Sitzung vom 11.03.2013 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 02.04.2013 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 10.06.2013;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter folgende Bemerkungen hierzu äußert:

- Ausgaben – Art.57: Sabam-Reprobel für 2012 u. 2013 = 51 € statt 49 €;

In der Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2010 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 91.099,16 €;

- auf der Ausgabenseite: 56.115,06 €;

und mit einem Überschuss von 34.984,10 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael Weywertz in der Sitzung vom

11.03.2013 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 91.099,16 €
- auf der Ausgabenseite: 56.115,06 €
- einen Überschuss von 34.984,10 €.

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael Weywertz;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### **b. Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach.**

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Stefanus in Bütgenbach in der Sitzung vom 11.03.2013 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 10.04.2013 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 11.06.2013;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter folgende Bemerkungen hierzu äußert:

- Ausgaben – Art.57: Sabam-Reprobel für 2012 u. 2013 = 51 € statt 49 €;

In der Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2012 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 73.371,99 €;
- auf der Ausgabenseite: 50.532,24 €;

und mit einem Überschuss von 22.839,75 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass es hiernach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach in der Sitzung vom 11.03.2013 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 73.371,99 €
- auf der Ausgabenseite: 50.532,24 €
- einen Überschuss von 22.839,75 €.

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### **c. Kirchenfabrik Sankt Bartholomäus Elsenborn.**

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Bartholomäus in Elsenborn in der Sitzung vom 22.03.2013 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 08.04.2013 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 11.06.2013;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter die besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2012 ohne Bemerkungen angenommen hat;

In der Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2012 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 60.895,33 €;

- auf der Ausgabenseite: 42.353,06 €;  
und mit einem Überschuss von 18.542,27 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn in der Sitzung vom 22.03.2013 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 60.895,33 €
- auf der Ausgabenseite: 42.353,06 €
- einen Überschuss von 18.542,27 €.

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### **d. Kirchenfabrik „Heilige drei Könige“ Nidrum.**

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 10.04.2013 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 11.04.2013 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter die besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2012 ohne Bemerkungen angenommen hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2012 hiernach folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 79.957,80 €;
  - auf der Ausgabenseite: 38.125,82 €;
- und mit einem Überschuss von 41.831,98 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 10.04.2013 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 79.957,80 €;
- auf der Ausgabenseite: 38.125,82 €;
- einen Überschuss von 41.831,98 €.

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige Drei Könige“ Nidrum;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### **4° Genehmigung einer Verlängerung der Mitgliedschaft im Flusslaufvertrag der Amel für den Zeitraum 2014-2016.**

Angesichts der Tatsache, dass die Gemeinde seit 2009 Mitglied in der Vereinigung "Contrat de Rivière/Flussvertrag Amel/Amblève" ist;

In Anbetracht, dass die Mitgliedschaft demnächst abläuft und es gilt über eine Verlängerung zu befinden;

Nach Durchsicht eines Schreibens der VoG vom 03.06.2013, worin diese einen Ausblick auf das Programm der kommenden Jahre 2014-2016 der auszuführenden und geförderten Aktionen auf Ebene ihres Einzugsgebietes vornimmt und der Gemeinde eine weitere Mitgliedschaft anbietet;

Angesichts dessen, dass die Aktionen auch die Gemeinde Bütgenbach betreffen und von ökologischem Interesse sind;

In Anbetracht, dass der jährliche Mitgliedsbeitrag, der gleichzeitig zur Kofinanzierung von Aktionen dient, derzeit 2.217,87 € beträgt und jährlich einer Indexierung unterliegt;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde, die eine solche Ausgabe erlaubt:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Mitgliedschaft der Gemeinde Bütgenbach in der VoG "Contrat de Rivière/Flussvertrag Amel/Amblève" wird für den Zeitraum der Jahre 2014-2016 verlängert.

Der jährliche und indexierbare Mitgliedsbeitrag von derzeit 2.217,87 € wird hiermit gutgeheißen.

**Artikel 2:** Mitteilung hierüber ergeht an die Vereinigung VoG "Contrat de Rivière/Flussvertrag Amel/Amblève".

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

## **5° Genehmigung von Unterhaltsarbeiten an Gemeindewegen im laufenden Jahr - Teil 2.** **Genehmigung der Vergabebedingungen eines Arbeitsauftrages.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 27.03.2013, mit welchem der Gemeinderat die Bedingungen zur Vergabe von Arbeiten zu Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Gemeindewegen im laufenden Jahr festlegte;

Angesichts dessen, dass hierauf der Zuschlag von Arbeiten in Gesamthöhe von 163.335,73 €, einschließlich der MwSt., durch das Gemeindegremium an das Unternehmen Roger GEHLEN in Weismes erfolgt ist;

In Erwägung, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil dieser Kosten in den Unterhalt der „Lindenstraße“, des „Neuer Weg“ und eines Teilstücks der „Bahnhofstraße“ in Weywertz investiert werden;

Nachdem der Gemeinderat durch Beschluss vom 30.05.2013 die Mittel im Haushaltsplan 2013 zum Unterhalt der Gemeindewege von 200.000,00 € auf insgesamt 300.000,00 € erhöht hat;

In Anbetracht, dass es sich anbietet, den restlichen Teil der „Bahnhofstraße“ in Weywertz bis zur Verkehrsinsel auf der Regionalstraße ebenfalls Unterhaltsmaßnahmen zu unterziehen;

Auf Grund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufmaß und Schätzung über 125.221,62 €, inkl. MwSt.;

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Arbeitsauftrages im Rahmen eines direkten Verhandlungsverfahrens mit Bekanntmachung, entsprechend der neuen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen sollte;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2013 unter Artikel 421/735-60 vorgesehen wurden;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Art. 3.8;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011, insbesondere Art. 2 §1 3° über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES, DANNEMARK) gegenüber 6 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau CREMER, Frau MARGRAFF, FINK, BRUSSELMANS und CHRISTEN):

**Art. 1:** Die Durchführung eines 2. Teils zum Programm von Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Gemeindewegen während des laufenden Jahres 2013, gemäß Kostenschätzung über einen Betrag von 125.221,62 €, inklusive der MwSt., und beinhaltenden restlichen Teil der „Bahnhofstraße“ in Weywertz bis zur Verkehrsinsel auf der Regionalstraße, wird genehmigt.

**Art. 2:** Das vorliegende besondere Lastenheft mit Aufmaß wird zu diesem Zwecke angenommen. Die Vergabe der Arbeiten erfolgt im Rahmen eines direkten Verhandlungsverfahrens mit Bekanntmachung.

**Art. 3:** Die Finanzierung der Ausgabe erfolgt über Artikel 421/735-60 des außerordentlichen Haushaltsplans des laufenden Jahres.

**Art. 4:** Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

**6° Kanalisation der "Champagner Straße" und des "Neuer Weg" in Weywertz. Genehmigung der Planungsvorlagen vor Eintragung in den Infrastrukturplan.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.01.2012, mit welchem der Gemeinderat die besonderen Bedingungen zur Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Hinblick auf die Planung, die Leitung und Beaufsichtigung von Arbeiten zur Neuverlegung von Kanälen in der „Champagner Straße“ und im „Neuer Weg“ in Weywertz genehmigte;

Angesichts dessen, dass eine Ausführung dieser Arbeiten gemeinsam mit der Interkommunale A.I.D.E. erfolgt und hierfür das Einvernehmen mit den Verwaltungsgremien der Interkommunalen vorliegt;

Nachdem das Studienbüro LACASSE-MONFORT in Lierneux mit der Planung der Arbeiten zur Verlegung von Kanälen und der anschließenden Erneuerung beider Wege beauftragt wurde;

In Anbetracht, dass in einer ersten Phase die Planungsvorlagen (fiche technique) ausgearbeitet wurden, die den Bauträgern nun zur Annahme vorliegen;

In Anbetracht, dass die Planungsvorlagen von folgenden Schätzkosten ausgehen:

- a. Was die "Champagner Straße“ angeht:
  - Zu Lasten der Gemeinde: 429.881,95 €, zzgl. MwSt.;
  - Zu Lasten der AIDE: 298;595,75 €, zzgl. MwSt.;
- b. Was den „Neuer Weg“ angeht:
  - Zu Lasten der Gemeinde: 242.933,60 €, zzgl. MwSt.;
  - Zu Lasten der AIDE: 135.771,00 €, zzgl. MwSt.;

In Anbetracht, dass die vorliegenden Planungsunterlagen des Studienbüros so angenommen werden sollten und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Aufnahme in deren Infrastrukturplan, bzw. Gutheißen zuzustellen sind;

Auf Grund von Artikel L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die vorliegenden Planungsunterlagen (fiche technique) des Studienbüros LACASSE-MONFORT zu Kanalverlegungen und der anschließenden Straßenerneuerung in den Gemeindewegen „Champagner Straße“ und „Neuer Weg“ in Weywertz werden hiermit angenommen.

**Art. 2:** Gegenwärtiger Beschluss ergeht an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der Bitte um Aufnahme in den Infrastrukturplan und Gutheißen der Maßnahmen zwecks Zustellung an die SPGE.

**Art. 3:** Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde und an die Interkommunale A.I.D.E. Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde.

**7° Genehmigung von Erweiterungen an der öffentlichen Beleuchtung. Annahme des Kostengebietes von INTEROST.**

Auf Grund des vorliegenden Kostengebietes der Interkommunalen INTEROST vom 31.05.2013 über einen Gesamtbetrag von 1.466,16 €, inkl. MwSt., zwecks Durchführung gewisser Erweiterungen am Netz der öffentlichen Beleuchtung in Weywertz, Flossweg und in der Sourbrodter Straße sowie in Bütgenbach, Lindenallee;

In Anbetracht, dass hierzu Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2011 eingetragen wurden;

Auf Grund von Artikel L-1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die Durchführung von Erweiterungen am Netz der öffentlichen Beleuchtung in Weywertz, Flossweg und in der Sourbrodter Straße sowie in Bütgenbach, Lindenallee über einen Kostenbetrag von 1.466,16 €, inkl. der MwSt., wird genehmigt.

**Art. 2:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an die Interkommunale INTEROST in Malmedy.

Mitteilung hierüber ergeht an den Herrn Einnehmer.

**8° Planung der Neugestaltung des Kirchplatzes in Weywertz. Prinzipieller Beschluss über die Ausführung der Straßenbeleuchtung im Rahmen des Projektes.**

Auf Grund des KLDD, insbesondere des Artikels L1122-30;

Auf Grund von Artikel 135, Abs. 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Art. 17 § 2;

Auf Grund von Artikel 3, 8 und 40 der Statuten der Interkommunalen INTEROST;

Auf Grund des Dekretes vom 12.04.2001 über die Organisation des regionalen Energieelektrizitätsmarktes, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 06.11.2008 über die Auferlegung der Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz der Straßenbeleuchtungsanlage als Gemeinwohnverpflichtung an die Verteilernetzbetreiber, insbesondere dessen Artikel 3;

Auf Grund der Bezeichnung der Interkommunalen INTEROST als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.05.2013, die Interkommunale INTEROST mit der Zentralisierung der Aufträge für die Verlegungsarbeiten zu beauftragen;

In Anbetracht dessen, dass die Dienstleistungen, die einer Vergabehörde aufgrund eines ausschließlichen Rechts zugewiesen werden, laut Artikel 17 § 2 des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge den Bestimmungen des besagten Gesetzes nicht unterliegen;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde laut Artikel 3, 8 und 40 der Statuten der Interkommunalen INTEROST, an die sie angeschlossen ist, den Straßenbeleuchtungsdienst auf Ausschließlichkeitsbasis und mit dem Recht zur Unterbevollmächtigung an die Interkommunale abgetreten hat, die diese Leistungen zum Selbstkostenpreis erbringt;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde daher die Interkommunale INTEROST unmittelbar mit allen Dienstleistungen zu beauftragen hat, die mit ihren Projekten in Sachen Straßenbeleuchtung verbunden sind;

In Anbetracht dessen, dass die Interkommunale diese Leistungen (Studien, einschließlich der Auftragsunterlagen, Abfassung des Vergabeberichtes, Baustellenaufsicht und Aufstellung Abrechnung) zum Prozentsatz von 16,5 % erbringt und dass diese Kosten wiederum bezuschussbar sind;

Angesichts des Vorhabens der Neugestaltung des Kirchplatzes in Weywertz im Rahmen des bezuschussten Plans der ländlichen Entwicklung der Gemeinde Bütgenbach und der damit verbundenen Erneuerung der öffentlichen Straßenbeleuchtung in diesem Bereich:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Art. 1:** Es wird ein Projekt zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Rahmen der künftigen Neugestaltung des Kirchplatzes von Weywertz über das bezuschusste Programm der ländlichen Entwicklung, für einen vorläufigen Schätzbetrag von 39.000,00 €, o. MwSt., ausgearbeitet.

**Art. 2:** Die Interkommunale INTEROST wird aufgrund von Artikel 3, 8 und 40 ihrer Statuten mit allen Dienstleistungen beauftragt, die mit der Ausarbeitung und ordnungsgemäßen Ausführung des Projektes verbunden sind, d.h.:

2.1. die Durchführung der Studien, die für die Erarbeitung des Vorprojektes und des Projektes erforderlich sind, einschließlich des Sonderlastenheftes und der Unterlagen (Pläne, Beilagen, Bekanntmachung des Auftrags, Musterangebot), die Unterstützung bei der Abwicklung des Verfahrens im Vorfeld der Auftragsvergabe, insbesondere die eventuellen Veröffentlichungen oder Anhörungen sowie die Prüfung der eingereichten Angebote für den Lieferauftrag von Straßenbeleuchtungsmaterial;

2.2. die Ermittlung eines Schätzbetrags für die Lieferungen und Verlegungsarbeiten, die zur Ausführung des Projektes erforderlich sind;

2.3. die Unterstützung bei der Ausführung und Überwachung des Auftrags bzw. der Aufträge für Lieferungen und Verlegungsarbeiten sowie die damit verbundenen verwaltungstechnischen Leistungen, insbesondere die technischen und finanziellen Abrechnungen.

**Art. 3:** Die von der Interkommunalen INTEROST bezeichneten Unternehmer werden mit den Verlegungsarbeiten im Zusammenhang mit diesem Projekt beauftragt.

**Art. 4:** Die unter Punkt 2.1. und 2.2. hierüber genannten Unterlagen müssen wie folgt bei der Gemeinde eingehen:

- für das Vorprojekt: innerhalb einer Frist von 15 Werktagen ab der Zustellung des vorliegenden Beschlusses an die Interkommunale INTEROST, der Genehmigung der bezuschussenden Behörde sowie der Übermittlung der Information bezüglich eventueller Abänderungen an den öffentlichen Verkehrswegen;
- für das Projekt: innerhalb einer Frist von 30 Werktagen ab der Bestellung durch die Gemeindebehörde und gegebenenfalls der Zusage der bezuschussenden Behörde bezüglich aller Unterlagen, die zum Vorprojekt gehören.

Die vorgenannten Fristen von 15 und 30 Werktagen laufen ab dem Tag nach der Absendung per Post (wobei das Postdatum maßgeblich ist) oder nach dem Fax-Eingang der oben erwähnten Unterlagen.

**Art. 5:** Die Kosten, die der Interkommunalen INTEROST im Rahmen ihrer Leistungen entstehen, werden von der Gemeinde getragen. Diese Kosten werden vom VNB zum Prozentsatz von 16,5 % in Rechnung gestellt, der auf den Gesamtbetrag des Projekts zuzüglich der MwSt. angewandt wird.

**Art. 6:** Das Gemeindegremium ist mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

**Art. 7:** Vorliegender Beschluss wird der Interkommunalen INTEROST zur weiteren Veranlassung sowie der bezuschussenden Behörde übermittelt.

Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Namens des Rates:

Der Sekretär,  
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,  
gez. DANNEMARK E.

---